

Baubeschreibung für die Jahresinstandsetzung 2026 des HMS „Friesland“



Anlagen:

- Anlage: Leistungsverzeichnis
- Anlage 1: Zeichnungen
 - Generalplan, Dockplan, Tankplan, Anodenplan, Fensterplan
- Anlage 2: Farbspezifikation Hempel
- Anlage 3: Wiederkehrende Prüfung gemäß VDE
- Anlage 5: Bewertungsmatrix

Allgemeines

Das hydrologische Messschiff (HMS) „Friesland“ wird auf der Unter- und Außenems sowie im Wattenmeer für gewässerkundliche Aufgaben eingesetzt. Für die Erledigung ihrer Aufgaben zu der das Prüfen, Ausbringen und Einholen modernster Messgeräte sowie die Betreuung der Pegelanlagen gehört, verfügt die „Friesland“ über spezielle Marinetechnik, Laborausrüstung, Positionierungssysteme sowie zwei Stück Kräne.

Schiffsdaten

Länge über alle:	31,95 m
Breite über alles:	7,91 m
Seitenhöhe Hauptdeck:	3,5 m
Tiefgang:	2,00 m
Baujahr:	1991 (DIW Berlin)
Maschinenleistung:	1 x 514 kW
Geschwindigkeit:	12 kn
Klasse:	LR + 100 A4 K E MC-AUT
Fahrtgebiet:	Nationale Fahrt
Wiederbeschaffungszeitwert:	6.620.513 €

Die Werftzeit ist seitens des Auftraggebers ab Oktober 2026 geplant. Aufgrund der amtsinternen Koordination ist dieser Termin fix.

Die Verbringung zur Werft, sowie die Abholung im Nachgang der Werftzeit, ist vorrangig durch die Auftraggeber(AG)-eigene Besatzung des Schiffes vorgesehen. Zur Termineinhaltung, auch vor dem Hintergrund der sich an die Werftzeit anschließenden Arbeitseinsätze, kann bei kurzfristigem Personalausfall der AG-eigenen Schiffsbesatzung, im Bedarfsfall durch den Auftraggeber auch eine Beauftragung zur Schiffsüberführung in die Werft vom Heimathafen und bzw. oder Abholung von der Werft und Überführung in den Heimathafen nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten, an den Auftragnehmer über die entsprechende Bedarfsposition des Leistungsverzeichnisses beauftragt werden.

Das Schiff ist nach der Ankunft umgehend zu Docken. Weiterhin sind die Konservierungsarbeiten unverzüglich zu starten.

Grundforderungen

Es gelten die Vorschriften LR / BG - Verkehr in der jeweils gültigen Fassung. Lloyd's Register ist für die jeweiligen Besichtigungen von der Werft zu bestellen. Die Kosten der Besichtigung werden vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt übernommen und müssen somit nicht in die im Leistungsverzeichnis einzutragenden Preise eingerechnet werden. Zu Beginn der Werftzeit ist eine Besprechung unter Teilnahme der Werft, Auftraggeber und Lloyd's Register anzusetzen.

Information

Kontaktaten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems - Nordsee:

Herr Schäfer – 04921/802 325

Bordbesatzung: 0160-745 8083

Urheberrecht

Die Ausschreibungsunterlagen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ems - Nordsee sind urheberrechtlich geschützt. Die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen ist nicht zulässig. Eine Weitergabe ist nur zulässig, soweit dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zu Beauftragung von Unterauftragnehmern erforderlich ist.

Ortsbesichtigungen

Auf Anfrage des Bieters können Besichtigungstermine, auch mehrfache, vereinbart werden.

Alle an der Besichtigung teilnehmenden Besucher haben sich frühzeitig zur Besichtigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden, telefonisch anzumelden. Weiterhin ist sich beim Betreten des Schiffes an-, bzw. beim Verlassen des Schiffes abzumelden. Die Eintragung in die vor Ort ausliegende Teilnehmerliste ist notwendig.

Fragen zum Vergabeverfahren

Fragen zum Vergabeverfahren, zum Umfang von Leistungen bei Unstimmigkeiten oder sonstiger Anliegen, sind ausschließlich über die e-Vergabeplattform schriftlich an die Vergabestelle zu richten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt schriftlich an

alle Bewerber über die e-Vergabepattform. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerber verpflichtet sind, Fehler in den Ausschreibungsunterlagen der Vergabestelle mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich über die e-Vergabepattform zu erfolgen.

Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

Aufmaß

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Längen- und Größenangaben sind lediglich Anhaltswerte. Für die Fertigung und bei Bestellungen ist ein eigenes Aufmaß zu nehmen. Sofern in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses „circa-Werte“ angegeben sind, berechtigen Abweichungen von +/- 15 % nicht zur Forderung von Mehr- oder Minderkosten.

Begriffsdefinitionen

Bei der Formulierung „Erneuern“, ohne den Vermerk „Beistellung AG“, ist das Material vom Auftragnehmer zu liefern. Der Begriff „Einbau“ bedeutet eine sinnvolle Form der Befestigung (Ein- /Anschweißen, Verschrauben, etc.). „Liefern“ bedeutet den Kauf bzw. die Herstellung von Artikeln und das Verbringen an den vorgesehenen Einbauort ohne deren Einbau.

Nicht zu berechnende Positionen

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein Preis anzugeben. Muss oder soll eine Position nicht berechnet werden, ist als Preis 0,00 € einzutragen.

Vertragliches

1. Die Preisangaben im Leistungsverzeichnis enthalten die Preise für die Beschaffung von Material und Bauteilen einschließlich der vom Lloyd's Register (LR) geforderten Reserveteile sowie der dazugehörige Vorbereitungs-, Einbau- und Nebenkosten sowie die Endreinigung aller Arbeitsbereiche, wenn nicht ausdrücklich anders vorgegeben. Weiterhin sind die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen für die Ordnungszahlen notwendigen Arbeitsmittel und

Nebenleistungen (z.B. Gerüste, Stellagen, Schutzabdeckungen, prov. Beleuchtung, Geländer an Absturzkanten, etc.) sowie Arbeiten einschließlich Transportleistungen soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich Ausnahmen aufgeführt sind, enthalten.

2. Ersatzteile für die Wartung und Reparatur der Motoren / Anlagen, welche durch die aufgeführten Arbeiten im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt werden, sind gesondert nach Aufwand abzurechnen. Zusatzarbeiten bedürfen der Genehmigung durch die Bauüberwachung.
3. Nebenangebote sind nicht zugelassen.
4. Bei den B – Positionen (Bedarfspositionen) behält sich der Auftraggeber vor, ob und in welchem Umfang die Leistungen auszuführen sind. Die Ausführung der Bedarfspositionen kann erst nach gesonderter Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgen. Als Bedarfsposition werden Teilleistungen bezeichnet, bei denen sich zum Zeitpunkt der Ausschreibung oder Auftragserteilung noch nicht übersehen lässt, ob und in welchem Umfang ihre Ausführung erforderlich wird. Bedarfspositionen werden im Leistungsverzeichnis in einem extra Unterpunkt aufgeführt.
5. Der Bieter, welcher den Zuschlag auf sein Angebot erhält, hat neben einer unterzeichneten Durchschrift des Auftragsschreibens eine Urkalkulation zu seinem Angebot einzureichen. Vorliegende Angebote von Unterauftragnehmern sind der Urkalkulation beizufügen.

Abwicklung

6. Ausgebaute Teile werden nicht zurückgenommen und sind mit den Angebotspreisen zu verrechnen. Ausnahmen hiervon sind im Leistungsverzeichnis besonders vermerkt.
7. Die Werft erklärt sich damit einverstanden, Firmen die durch den Auftraggeber beauftragt wurden, auf das Werftgelände und an Bord zu lassen. Bei Arbeiten,

die die Werft in Auftrag hat und die sich mit den Arbeiten der Fremdfirmen an Nahtstellen berühren, wird eine Koordinierung vom Auftraggeber vorgenommen.

8. Werden im Rahmen der beauftragten Leistungen E – Kabel, Rohrleitungen, Schalter, Armaturen und sonstige Bedienelemente verlegt oder umgeklemmt, so sind die Beschilderungen und Bedienungshinweisen (einschl. der Halterungen) auch ohne gesonderter Beauftragung mit zu ändern bzw. neu anzubringen.
9. Die Arbeitsbereiche zu den einzelnen Positionen sind im Anschluss an durchgeführte Reparaturen zu reinigen. Geräte, Anlagen und Schalteinrichtungen (mechanische und elektrische), die geöffnet wurden bzw. in deren unmittelbarer Nähe Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, müssen ordnungsgemäß gegen Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt werden.
10. Für die Bauüberwachung sind für die Werftliegezeit Räumlichkeiten mit Fax, Farbdrucker, Internetanschluss und Büroeinrichtung sowie eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Schiff zur Verfügung zu stellen.
11. Ein Terminplan für die gesamte Werftzeit ist dem Angebot beizufügen. Während der Werftzeit ist der Terminplan stets zu aktualisieren und mit der Bauüberwachung durchzusprechen.
12. Für die Berechnung der Tankinspektionen und Instandsetzungen sind, wenn nicht anders angegeben, min. 20 % schadhafte bzw. fehlerhafte Stellen anzunehmen. Weitere Instandsetzungs- und Ausbesserungsarbeiten der Beschichtung sind in einem Befundbericht zu dokumentieren.
13. Für die Überwachung der einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen. Dieses Protokoll beinhaltet die Beschreibung der Leistung der einzelnen Position. Auf dem Protokoll wird die Ausführung / Abnahme der Leistung durch je einen Vertreter der Werft, ggf. des

Unterauftragnehmers, der Besatzung und der Bauüberwachung unter Nennung des Abnahmedatums bestätigt. Für die Bestätigung müssen die entsprechenden Positionen, Name und Unterschrift der Vertreter erkenntlich sein. Nur bestätigte Positionen können später abgerechnet werden. Weiterhin sind auf den Protokollen erforderliche Nachträge zu vermerken, so dass eine einheitliche Dokumentation der Gesamtleistung einschließlich der Abnahmedaten gewährleistet wird. Auch für Nachträge sind Protokolle mit o.g. Inhalt zu erstellen. Folgende Zeichnungsberechtigungen von Auftraggeberseite gelten, wenn nicht zu Beginn der Ausführung anders schriftlich vereinbart:

a. Auftraggeber

- i. Benannter Baubevollmächtigter gem. Auftrag
- ii. Benannter vertretender Baubevollmächtigter, schriftlich vereinbart
- iii. Vorgesetzter des geräteführenden Amtes, wenn Baubevollmächtigter nicht zur Verfügung steht, in Rücksprache mit Baubevollmächtigten

b. Bordkommando

- i. Kapitän für alle auszuführenden Decksarbeiten
- ii. Leitender Ingenieur für alle auszuführenden Maschinenarbeiten
- iii. Bootsmann für alle auszuführenden Konservierungsarbeiten

Abrechnung

- 14. Für zusätzliche Leistungen die vertraglich nicht durch den Hauptauftrag geregelt sind, werden die Stundenlohnsätze sowie die Zuschläge gemäß Urkalkulation bzw. den Eintragungen im Bieterangabenverzeichnis angewendet. Der Stundennachweis ist der Bauüberwachung innerhalb der nachfolgenden 7 Werktage, der Materialnachweis so bald wie möglich, vorzulegen.
- 15. Zusätzliche Leistungen sind rechtzeitig vor ihrer Ausführung anzuzeigen sowie schriftlich im abgestimmten Format anzubieten. Eine Vergütung erfolgt

ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung durch den Baubevollmächtigten oder eines genannten Vertreters.

16. In den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht besonders genannte Arbeitsschritte bzw. Leistungen, die zur vorschriftsmäßigen Durchführung einzelner Arbeiten üblicherweise nötig sind, gehören zum Instandsetzungsumfang und berechtigen nicht zur Forderung von Mehrkosten.

Vorschriften und Regeln

17. Der Farbaufbau für die verschiedenen Anstriche wird vorgeschrieben. Es ist maßgebend für alle Neuteile, Instandsetzungsarbeiten sowie aller durch die Arbeiten entstandenen Konservierungsschäden.

Die Farben sind vom Auftragnehmer zu liefern und in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Der Farbaufbau richtet sich nach dem Farbsystem des Schiffes. Stellagen, Mannkorb u./o. Steiger sind in den Preisen zu berücksichtigen.

Bei Ausbesserungsarbeiten liegt den Quadratmeterangaben die geschliffene Fläche zu Grunde, Farbübergänge sind mit einzurechnen. Es sind die Bedingungen für eine ordnungsgemäße Beschichtung der Farbfirma zu erfüllen. Die vorgegebenen Feuchtigkeits- und Temperaturwerte sind zu beachten.

Bei der Vorbereitung und Planung der Farb- und Konservierungsarbeiten ist der Farbhersteller zu kontaktieren. Für die Farb- und Konservierungsarbeiten sind Abnahmeprotokolle nach Angabe des Farbherstellers oder durch den Farbhersteller selbst, zu erstellen. Diese sind nach Durchführung der Arbeiten dem Auftraggeber auszuhändigen. Bei großflächigen Farb- und Konservierungsarbeiten (z.B. UW – Schiff, Oberwerk, Tanks) ist ein Inspektor des Farbherstellers zur Abnahme der Oberflächenvorbehandlung und der eigentlichen Farb- und Konservierungsarbeiten zu stellen.

18. Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den

ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“, immer gleichwertige technische Spezifikationen in Bezug genommen.

19. Gerüstbauarbeiten dürfen ausschließlich durch einen zertifizierten Gerüstbaubetrieb durchgeführt werden.
20. Alle zu verwendenden Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Arbeitssicherheit

21. Brand- und Sicherheitswachen sind von der Werft zu stellen. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht. Zum Leistungsumfang einer Position gehört daher, soweit nicht der Natur der Arbeiten heraus erforderlich, auch das Gestellen einer ausreichenden Anzahl von Brandwachen, selbst wenn dies in den Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht ausdrücklich erwähnt ist.
22. Die Entsorgung der anfallenden Abfallprodukte (z.B. Isolierung, Strahlmittel, Farbreste, Öle, etc.) und sonstiger Materialien ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und den damit verbundenen gültigen Verordnungen durchzuführen. Die schriftlichen Nachweise der Entsorgung (Übernahmescheine, Begleitscheine, Entsorgungsnachweise) sind dem Auftraggeber in Kopie vollständig auszuhändigen. Der Auftraggeber überträgt die Entsorgung, die Abrechnung sowie die Einleitung und Überwachung des elektronischen Nachweisverfahrens während der Instandsetzungsarbeiten an den Auftragnehmer. Die Entsorgungskosten aller den Hauptauftrag betreffenden und deklarierten Abfallstoffe sind im Angebot zu berücksichtigen. Nicht deklarierte und nicht offensichtliche anfallende Abfallstoffe sind ggf. nach Aufwand abzurechnen. Der Auftraggeber behält sich die Kontrolle der einzelnen Entsorgungsverfahren einschließlich Einsichtnahme in alle Verfahren betreffenden Unterlagen und der EDV vor.

23. Für die Erfüllung der Leistung hat der Auftragnehmer Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen. Vorhandene Gefährdungsbeurteilungen (z.B. Lagerung von Farben, Schweißarbeiten, o.ä.) müssen nicht wiederholt werden. Es ist zu prüfen, ob durch die Ausführung der Maßnahmen Gefahren bestehen / entstehen, welche zuvor noch nicht beurteilt und berücksichtigt wurden. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung sind technische, organisatorische und personelle Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen anzuwenden. Falls erforderlich sind weiterhin Betriebsanweisungen zu erstellen und umzusetzen. Der Auftraggeber behält sich die Einsicht in die Gefährdungsbeurteilung vor.
24. Überwachungspflichtige Anlagen, Arbeits- und Betriebsmittel sind gemäß der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen und bereitzustellen. Der Auftraggeber behält sich die Einsicht in die Prüfbücher vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einsicht auf Verlangen zu ermöglichen.
25. Der Auftraggeber behält sich die Einsicht in die Schweißurkunden der für die Leistungserfüllung notwendigen Mitarbeiter sowie deren Nachweis der Nachprüfung vor. Dies gilt auf für Mitarbeiter von Unterauftragnehmern.